

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein trägt den Namen: „**Tauchsport-Gemeinschaft Ravensberg Bielefeld e.V.**“  
Kurzbezeichnung: **TGR Bielefeld**. Er hat seinen Sitz in Bielefeld und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bielefeld eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tauchsports und des Breitensports sowie der Jugendpflege und der Kultur. Der Verein ist selbstlos und politisch neutral, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3 Verwendung der Vereinsmittel

Der Verein strebt nicht nach Gewinn. Alle Vereinsmittel (z.B. Rücklagen und Aufwandsentschädigungen) dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist insbesondere Mitglied des:  
**VDST e.V.**  
**TSV NRW e.V.**  
**Stadtsporthund Bielefeld e.V.**  
Über weitere Mitgliedschaften entscheidet der Vorstand entsprechend dem Vereinszweck.

## § 5 Mitglieder

Der Verein hat:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) jugendliche Mitglieder
- c) Gastmitglieder
- d) Ehrenmitglieder
- e) Fördermitglieder
- f) ruhende Mitglieder

**Ordentliche Mitglieder** haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben eine Stimme und besitzen aktives und passives Wahlrecht, wenn der Jahresbeitrag bezahlt ist.

**Jugendliche Mitglieder** sind solche, die die Volljährigkeit noch nicht erreicht haben. Sie haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Jugend hält Ihre eigenen ordentlichen Jugendversammlungen ab und wird von einem volljährigen, gewählten Vertreter gegenüber dem Vorstand vertreten. Näheres regelt die Jugendordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

**Gastmitglieder** haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie müssen Vollmitglieder einer international anerkannten Tauchausbildungs-Organisation sein. Sie haben weder das aktive noch das passive Wahlrecht und sind nicht stimmberechtigt.

**Ehrenmitglieder** haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit. Ihre Ernennung geschieht nach einstimmigem Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

**Fördermitglieder** haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Sie üben den Tauchsport nicht mehr aktiv aus und werden vom Vorstand beim VDST e.V. abgemeldet. Über den schriftlichen Antrag auf Fördermitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

**Ruhende Mitglieder** sind solche, die voraussichtlich länger als zwölf Monate daran gehindert werden, am aktiven Vereinsleben teilzunehmen. Sie können die Unterbrechung der Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand beantragen. Die Fortsetzung der Mitgliedschaft kann unter Zahlung des fälligen Jahresbeitrages beim Vorstand beantragt werden.

## § 6 Mitgliedsbeiträge

Über die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge (lt. Beitragsordnung) entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung nach Anhörung des Vorstandes. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und im Januar fällig. Die Einzelheiten regelt die Beitragsordnung. Bei neuen Mitgliedern sind die Aufnahmegebühr und der restliche Jahresbeitrag sofort fällig. In besonderen Notfällen kann ein Antrag auf Stundung bzw. Erlass des Beitrages in schriftlicher Form an den Vorstand gestellt werden. Der Vorstand entscheidet endgültig über den Antrag.

## § 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person werden, über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand auf seiner nächsten Vorstandssitzung. Bei Minderjährigen ist außerdem die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Gastmitglieder können als solche nur aufgenommen werden, wenn sie Mitglied einer international anerkannten Tauchausbildungs-Organisation sind. Über die Dauer der Gastmitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Mitglieder verpflichten sich durch den Aufnahmeantrag die Satzung des Vereins anzuerkennen, welche mit dem Aufnahmeantrag ausgehändigt wird. Der Vorstand berichtet auf der ordentlichen Mitgliederversammlung über den Mitgliederstand.

## § 8 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) freiwilligen Austritt (Kündigung)
- b) Ausschluss
- c) Tod

Der Austritt aus dem Verein kann nur mit einmonatiger Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres in schriftlicher Form erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann jederzeit durch den Vorstand aus wichtigen Gründen, die in sein Ermessen gestellt sind, erfolgen. Ausschlussgründe sind insbesondere:

- a) grober Verstoß gegen den Zweck des Vereins, gegen die Anordnungen des Vorstandes und gegen die Vereinszucht
- b) schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins
- c) grober Verstoß gegen die Vereinskameradschaft
- d) leichtfertiger Verstoß gegen Sicherheitsmaßnahmen und Verweigerung gegenseitiger Hilfeleistung bei Unternehmen im Sinne von §2
- e) Nichtzahlung der Beiträge nach zweimaliger vorheriger Mahnung

Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied unter Angabe des Grundes schriftlich mitzuteilen. Gegen das Ausschluss-Verfahren kann das betreffende Mitglied binnen vierzehn Tagen nach Erhalt des Bescheides

schriftlich Widerspruch einlegen. Die anschließende mündliche Anhörung erfolgt vor dem Ehren-Ausschuss. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht gegenüber dem Verein.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Jugendversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Sachabteilungen
- e) die Ausschüsse

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Vorstand mit vierwöchiger Ankündigungsfrist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung sollte insbesondere folgende Punkte enthalten:

- a) Vorlage des Jahresberichtes und der Abrechnung
- b) Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Neuwahl des Vorstandes (alle zwei Jahre) und der Kassenprüfer (jeweils im Wechsel zum Vorstand)
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr
- f) Beschlussfassung über Anträge, die dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitgeteilt worden sind. Weitere Anträge können behandelt werden, wenn die Versammlung ihre Dringlichkeit beschließt
- g) Verschiedenes

Die Mitgliederversammlung wird geleitet vom 1.Vorsitzenden oder vom 2.Vorsitzenden. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Satzungsänderungen mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Sie kann auf Antrag und Abstimmung schriftlich erfolgen. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom 1.Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist. Die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen. Der Vorstand darf jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das im Interesse des Vereins erforderlich ist. Er muss es tun, wenn es von mindestens einviertel aller Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich beantragt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird ebenfalls mit vierwöchiger Ankündigungsfrist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Sie hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

## **§ 11 Jugendversammlung**

Die ordentliche Jugendversammlung findet im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres vor der ordentlichen Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom volljährigen, gewählten Jugendvertreter - dem Jugendwart - mit vierwöchiger Ankündigungsfrist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen und von ihm geleitet. Der Jugendwart wird, ebenso wie die Sachabteilungsleiter (s. § 13), zu Vorstandssitzungen eingeladen. Das Nähere regelt die Jugendordnung, sie ist nicht Satzungsbestandteil.

## **§ 12 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Schatzmeister

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Ihm obliegt die Leitung des Vereins. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam. Der Vorstand darf nur aus dem Kreise der ordentlichen Mitglieder gewählt werden, er legt seine Geschäftsordnung selbst fest. Er ist berechtigt, für die Durchführung der Vereinszwecke Anordnungen zu treffen, zu deren Befolgung die Mitglieder verpflichtet sind, ihm obliegt die Verwaltung der Vereinsmittel. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wird das Amt noch während des Geschäftsjahres kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung besetzt. Der Vorstand wird jeweils für zwei Geschäftsjahre gewählt.

## **§ 13 Sachabteilungen**

Die Sachabteilungsleiter:

- a) Ausbildungsleiter
- b) Sportwart
- c) Gerätewart
- d) Leiter der Öffentlichkeitsarbeit

werden aus dem Kreise der ordentlichen Mitglieder auf Vorschlag der Mitgliederversammlung vom Vorstand berufen. Dies geschieht auf der ordentlichen Mitgliederversammlung und setzt die Einwilligungserklärung voraus. Scheidet ein Sachabteilungsleiter aus, so wird das Amt noch während des Geschäftsjahres bis zur nächsten Mitgliederversammlung neu besetzt. Die Amtsinhaber sind dem Vorstand unterstellt und werden zu Vorstandssitzungen eingeladen.

## **§ 14 Ausschüsse**

Der Ehren-Ausschuss, bestehend aus drei Personen, wird aus dem Kreise der ordentlichen Mitglieder auf Vorschlag der Mitgliederversammlung vom Vorstand berufen. Weitere Ausschüsse können durch den Vorstand zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben gebildet werden; insbesondere dazu, sich einer in §2 aufgeführten, besonderen Aufgabe des Vereins zu widmen. Jedes volljährige Mitglied des Vereins, mit Ausnahme des Vorstandes, kann einem solchen Ausschuss angehören. Die jeweilige Geschäftsordnung erfolgt in Absprache mit dem Vorstand.

## **§ 15 Kassenprüfer**

Zur Prüfung der Jahresabrechnung wählt die Mitgliederversammlung im jährlichen Wechsel zum Vorstand zwei Kassenprüfer. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

## **§ 16 Sportärztliche Untersuchung**

Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, sich nach den Richtlinien des VDST e.V. regelmäßig untersuchen zu lassen.

## **§ 17 Veröffentlichungen**

Veröffentlichungen, die im Namen des Vereins gemacht werden sollen, müssen vorher mit dem Vorstand abgesprochen und durch diesen genehmigt werden.

## **§ 18 Ausschluss der Haftung**

Die Beteiligungen an den Veranstaltungen des Vereins und die Benutzung von Anlagen und Geräten erfolgt ausschließlich auf Gefahr des beteiligten Mitgliedes bzw. Gastes. Der Verein lehnt ausdrücklich jede Haftung für sich und seine Mitglieder ab. Bei der Aufnahme jugendlicher Mitglieder erkennt der gesetzliche Vertreter mit der Unterschrift unter den Aufnahmeantrag diesen Haftungsausschluss für den von ihm Vertretenen ausdrücklich an.

## **§ 19 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann mit dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dieser Punkt ist auf der Tagesordnung den Mitgliedern vorher mitzuteilen. Zur Auflösung der Vereinsmittel hat die Mitgliederversammlung in diesem Fall zwei Liquidatoren zu bestellen, die hieraus zunächst die möglichen Verbindlichkeiten des Vereins tilgen müssen. Bei der Vereinsauflösung oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes (siehe § 2) und/oder steuerbegünstigter Zwecke, fallen die verbleibenden Vereinsmittel in voller Höhe an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, welche auf der Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins mit einfacher Mehrheit gewählt wird und die Mittel zur Förderung unmittelbar und ausschließlich entsprechend der bisherigen gemeinnützigen Zwecke des Vereins oder des Lebensrettungsgedankens verwendet.

*Stand 26.03.2004*